

**Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Grünanlagen der
Gemeinde Drei Gleichen
(Grünanlagengebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 19, 20 und 21 Abs. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) – in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 10 des Thüringer Kommunalabgengesetzes (ThürKAG) – in der derzeit gültigen Fassung – und der Grünanlagensatzung vom 28.10.2021 hat der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen in seiner Sitzung, am 28.10.2021 die folgende Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Grünanlagen der Gemeinde Drei Gleichen (Grünanlagengebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebung von Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Drei Gleichen erhebt für die besondere Benutzung (Sondernutzung) der Grünanlagen im Sinne des § 1 der Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Gemeinde Drei Gleichen (Grünanlagensatzung) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Eine besondere Nutzung bzw. Sondernutzung im Sinne von Abs. 1 ist jede Benutzung, die einer Erlaubnis nach § 4 der Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Gemeinde Drei Gleichen (Grünanlagensatzung) bedarf.
- (3) Die Gebühr wird unabhängig davon erhoben, ob eine Sondernutzung genehmigt wurde.
- (4) Von der Erhebung einer Gebühr für die Sondernutzung wird abgesehen:
 1. bei Wohltätigkeitsveranstaltungen,
 2. bei Informationsständen von privaten Organisationen, Vereinen und Gruppen, soweit keine Waren und Dienstleistungen angeboten werden,
 3. bei Informationsständen der politischen Parteien, politischen und kulturellen Veranstaltungen, soweit keine Waren und Dienstleistungen angeboten werden,
 4. bei Straßenfesten, soweit keine Waren und Dienstleistungen angeboten werden,
 5. wenn Stände von Vertretern eines Bürgerbegehres (§ 17 ThürKO) angemeldet werden und ausschließlich dem Anliegen des Bürgerbegehrens dienen,
 6. wenn die Sondernutzung im direkten Zusammenhang mit einer gemeindlichen Veranstaltung steht,

7. wenn politische Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen Plakattafeln oder Informationsstände während der letzten sechs Wochen vor und eine Woche nach dem Wahltag aufstellen.

(5) Die Gebühren werden in der Regel zusammen mit der Erlaubnis zur Sondernutzung erhoben. Im Falle einer unerlaubten Sondernutzung ergeht ein gesonderter Leistungsbescheid.

§ 2 Höhe der Gebühren

Gebühren werden für folgende Sondernutzungen von Grünanlagen erhoben:

1. Flächeninanspruchnahme für Baußmaßnahmen und Materiallagerung

a) Gerüste, Baustelleneinrichtungen, Baustellenzufahrten, Container, Baumaschinen und Baufahrzeuge, Anhänger, Bauwagen, Lagerung von Material u.ä. 0,15 €/m² und Tag
mindestens 5,00 €/Genehmigung

b) Aufgrabungen, Schachtarbeiten, Baugruben 0,50 €/m² und Tag
mindestens 5,00 €/Genehmigung

2. Flächeninanspruchnahme für gewerbliche Nutzungen

a) Gewerblich genutzte Stände, wie Verkaufs- und Imbissstände, Kioske, 1,30 €/m² und Tag
mindestens 5,00 €/Genehmigung

b) Gewerbliche Veranstaltungen 1,30 €/m² und Tag
mindestens 5,00 €/Genehmigung

c) Werbe- und Firmenschilder (Berechnung je m² Werbefläche) 1,30 €/m² und Tag
mindestens 5,00 €/Genehmigung

3. Sonstige besondere Benutzung bzw. Flächeninanspruchnahme

1,30 €/m² und Tag
mindestens 5,00 €/Genehmigung

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an eine Sondernutzung tatsächlich ausgeübt wird, im Übrigen von dem Zeitpunkt an, der in der Erlaubnis für

die Sondernutzung genannt ist oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der eine erlaubte oder unerlaubte Sondernutzung ausübt. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Übernimmt jemand eine erlaubte oder unerlaubte Sondernutzung, haftet er neben dem bisherigen Schuldner gesamtschuldnerisch für die gesamte Gebühr.
- (3) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenpflichtiger auch der Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.
- (4) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma bzw. derjenige, der die Sondernutzung ausübt als auch der Bauherr bzw. Auftraggeber Gebührenpflichtige. Sie haften hinsichtlich der Gebühr gegenüber der Gemeinde Drei Gleichen als Gesamtschuldner.

§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Gebührenberechnung, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die im § 2 bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit sowie jede angefangene Flächeneinheit für den gesamten Nutzungszeitraum voll berechnet.
- (2) Der Nutzungszeitraum (und damit die Gebührenpflicht) beginnt mit dem in der Sondernutzungserlaubnis angegebenen Zeitpunkt (Nutzungsbeginn), spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt, an dem die unerlaubte Sondernutzung ausgeübt wird.
- (3) Der Nutzungszeitraum (und damit die Gebührenpflicht) endet mit dem in Sondernutzungserlaubnis angegebenen Zeitpunkt (Nutzungsende), frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt, an dem die unerlaubte Sondernutzung tatsächlich beendet wird, im Übrigen wenn sich die genutzte Fläche in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet und dies der Gemeinde Drei Gleichen angezeigt wird.

§ 7 Sicherheitsleistung

- (1) Die Gemeinde Drei Gleichen kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von einer Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn
 - a) Beschädigungen an den Grünanlagen durch die Sondernutzung zu befürchten sind,
 - b) begründete Zweifel bestehen, dass der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nachkommen wird,
 - c) die Sondernutzung einen größeren Umfang einnimmt und länger als 3 Monate dauert.
- (2) Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach den geschätzten Kosten für die Beseitigung etwaiger Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer Wiederherstellung voraussichtlich anfallen würden.
- (3) Entstehen der Gemeinde Drei Gleichen durch die Sondernutzung von Grünanlagen Kosten, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (4) Die Sicherheitsleistung ist zurückzuzahlen, wenn nach Beendigung der Sondernutzung und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes feststeht, dass der Gemeinde Drei Gleichen durch die Sondernutzung der Grünanlagen keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Drei Gleichen

10.12.2021

.....
Ausfertigungsdatum

Siegel

.....
J. Leffler
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Grünanlagegebührensatzung der Landgemeinde Drei Gleichen sowie der Hinweis, gem. § 21 Abs. 4 ThürKO wurden im Amtsblatt der Gemeinde Drei Gleichen „Drei-Gleichen-Bote“ Nr. 12/2021 vom 24.12.2021 veröffentlicht. Die Satzung gilt mit diesem Tag als bekannt gegeben und tritt zum 25.12.2021 in Kraft.

Gemeinde Drei Gleichen, 04.01.2022

J. Leffler
Bürgermeister

Siegel

**Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Grünanlagen der
Gemeinde Drei Gleichen
(Grünanlagengebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 19, 20 und 21 Abs. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) , in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) – in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 10 des Thüringer Kommunalabgengesetzes (ThürKAG) – in der derzeit gültigen Fassung – und der Grünanlagensatzung vom 28.10.2021 hat der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen in seiner Sitzung, am 28.10.2021 die folgende Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Grünanlagen der Gemeinde Drei Gleichen (Grünanlagengebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebung von Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Drei Gleichen erhebt für die besondere Benutzung (Sondernutzung) der Grünanlagen im Sinne des § 1 der Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Gemeinde Drei Gleichen (Grünanlagensatzung) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Eine besondere Nutzung bzw. Sondernutzung im Sinne von Abs. 1 ist jede Benutzung, die einer Erlaubnis nach § 4 der Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Gemeinde Drei Gleichen (Grünanlagensatzung) bedarf.
- (3) Die Gebühr wird unabhängig davon erhoben, ob eine Sondernutzung genehmigt wurde.
- (4) Von der Erhebung einer Gebühr für die Sondernutzung wird abgesehen:
 1. bei Wohltätigkeitsveranstaltungen,
 2. bei Informationsständen von privaten Organisationen, Vereinen und Gruppen, soweit keine Waren und Dienstleistungen angeboten werden,
 3. bei Informationsständen der politischen Parteien, politischen und kulturellen Veranstaltungen, soweit keine Waren und Dienstleistungen angeboten werden,
 4. bei Straßenfesten, soweit keine Waren und Dienstleistungen angeboten werden,
 5. wenn Stände von Vertretern eines Bürgerbegehres (§ 17 ThürKO) angemeldet werden und ausschließlich dem Anliegen des Bürgerbegehrens dienen,
 6. wenn die Sondernutzung im direkten Zusammenhang mit einer gemeindlichen Veranstaltung steht,

7. wenn politische Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen Plakattafeln oder Informationsstände während der letzten sechs Wochen vor und eine Woche nach dem Wahltag aufstellen.

(5) Die Gebühren werden in der Regel zusammen mit der Erlaubnis zur Sondernutzung erhoben. Im Falle einer unerlaubten Sondernutzung ergeht ein gesonderter Leistungsbescheid.

§ 2 Höhe der Gebühren

Gebühren werden für folgende Sondernutzungen von Grünanlagen erhoben:

1. Flächeninanspruchnahme für Baußmaßnahmen und Materiallagerung

a) Gerüste, Baustelleneinrichtungen, Baustellenzufahrten, Container, Baumaschinen und Baufahrzeuge, Anhänger, Bauwagen, Lagerung von Material u.ä. 0,15 €/m² und Tag
mindestens 5,00 €/Genehmigung

b) Aufgrabungen, Schachtarbeiten, Baugruben 0,50 €/m² und Tag
mindestens 5,00 €/Genehmigung

2. Flächeninanspruchnahme für gewerbliche Nutzungen

a) Gewerblich genutzte Stände, wie Verkaufs- und Imbissstände, Kioske, 1,30 €/m² und Tag
mindestens 5,00 €/Genehmigung

b) Gewerbliche Veranstaltungen 1,30 €/m² und Tag
mindestens 5,00 €/Genehmigung

c) Werbe- und Firmenschilder (Berechnung je m² Werbefläche) 1,30 €/m² und Tag
mindestens 5,00 €/Genehmigung

3. Sonstige besondere Benutzung bzw. Flächeninanspruchnahme

1,30 €/m² und Tag
mindestens 5,00 €/Genehmigung

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an eine Sondernutzung tatsächlich ausgeübt wird, im Übrigen von dem Zeitpunkt an, der in der Erlaubnis für

die Sondernutzung genannt ist oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der eine erlaubte oder unerlaubte Sondernutzung ausübt. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Übernimmt jemand eine erlaubte oder unerlaubte Sondernutzung, haftet er neben dem bisherigen Schuldner gesamtschuldnerisch für die gesamte Gebühr.
- (3) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenpflichtiger auch der Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.
- (4) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma bzw. derjenige, der die Sondernutzung ausübt als auch der Bauherr bzw. Auftraggeber Gebührenpflichtige. Sie haften hinsichtlich der Gebühr gegenüber der Gemeinde Drei Gleichen als Gesamtschuldner.

§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Gebührenberechnung, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die im § 2 bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit sowie jede angefangene Flächeneinheit für den gesamten Nutzungszeitraum voll berechnet.
- (2) Der Nutzungszeitraum (und damit die Gebührenpflicht) beginnt mit dem in der Sondernutzungserlaubnis angegebenen Zeitpunkt (Nutzungsbeginn), spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt, an dem die unerlaubte Sondernutzung ausgeübt wird.
- (3) Der Nutzungszeitraum (und damit die Gebührenpflicht) endet mit dem in Sondernutzungserlaubnis angegebenen Zeitpunkt (Nutzungsende), frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt, an dem die unerlaubte Sondernutzung tatsächlich beendet wird, im Übrigen wenn sich die genutzte Fläche in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet und dies der Gemeinde Drei Gleichen angezeigt wird.

§ 7 Sicherheitsleistung

- (1) Die Gemeinde Drei Gleichen kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von einer Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn
 - a) Beschädigungen an den Grünanlagen durch die Sondernutzung zu befürchten sind,
 - b) begründete Zweifel bestehen, dass der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nachkommen wird,
 - c) die Sondernutzung einen größeren Umfang einnimmt und länger als 3 Monate dauert.
- (2) Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach den geschätzten Kosten für die Beseitigung etwaiger Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer Wiederherstellung voraussichtlich anfallen würden.
- (3) Entstehen der Gemeinde Drei Gleichen durch die Sondernutzung von Grünanlagen Kosten, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (4) Die Sicherheitsleistung ist zurückzuzahlen, wenn nach Beendigung der Sondernutzung und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes feststeht, dass der Gemeinde Drei Gleichen durch die Sondernutzung der Grünanlagen keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Drei Gleichen

10.12.2021

.....
Ausfertigungsdatum



.....
J. Leffler
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Grünanlagegebührensatzung der Landgemeinde Drei Gleichen sowie der Hinweis, gem. § 21 Abs. 4 ThürKO wurden im Amtsblatt der Gemeinde Drei Gleichen „Drei-Gleichen-Bote“ Nr. 12/2021 vom 24.12.2021 veröffentlicht. Die Satzung gilt mit diesem Tag als bekannt gegeben und tritt zum 25.12.2021 in Kraft.

Gemeinde Drei Gleichen, 04.01.2022

J. Leffler
Bürgermeister

